

KATRIN BROCKMANN
RECHTSANWÄLTIN

RAin Brockmann * Heinrich-Roller-Str. 19 * 10405 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Vorab per mail: elv-ausschuss@bundestag.de

Heinrich-Roller-Str. 19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 788

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT
RECHTSANWALT PETER KREMER
RECHTSANWALT ULRICH WERNER

DONNERSTAG, 22. NOVEMBER 2007

Sehr geehrte Frau Höfken, sehr geehrte Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständige für die Anhörung am 26.11.2007 zur Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung. Ich werde an der Veranstaltung teilnehmen.

Im Folgenden nehme ich Stellung zu Fragen der Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Brockmann
Rechtsanwältin

Allgemein

- 1. Mit welchen Punkten hindert das Gesetz die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und wie ist die Verordnung über die gute fachliche Praxis in diesem Zusammenhang zu beurteilen?**

Hindern der praktischen Anwendung heißt, es können keine gentechnisch veränderten Organismen freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden. Mir sind keine Regelungen bekannt, die Freisetzungen unmöglich machen oder das Inverkehrbringen zugelassener GVO ausschließen. Es kann daher auch kein Zusammenhang zur guten fachlichen Praxis beurteilt werden.

- 2. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes geeignet, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten, Wirtschaft und Verbänden in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung zu stärken?**

Ich bin nicht in der Lage zu beurteilen, ob es eine Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung gibt, noch ob es ein Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, Landwirte, Wirtschaft und Verbände in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung gibt, ob alle genannten Akteure insoweit in die gleiche Richtung bestärkt oder zu enttäuschen sind. Daher kann ich auch nicht beurteilen, ob dieser Gesetzentwurf zu einer Stärkung von etwas mir nicht Bekanntem oder der Schwächung des nicht Bekannten beiträgt.

- 3. Welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen ergeben sich aus Gesetzesinitiativen, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch ideologische und politische Bewertungen ersetzen?**

Keine Stellungnahme

- 4. Wie wird die geplante Novellierung des Gentechnikgesetzes dem Zweck aus § 1 Abs. 1 und 2 gerecht, einen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu gewährleisten? Und kann eine Koexistenz im Sinne einer dafür notwendigen stofflichen Trennung transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden?**

Durch die vorliegenden Regelungen kann eine Koexistenz im Sinne sicherer stofflicher Trennungen transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern nicht gewährleistet werden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden schleichende Kontaminationen durch Freisetzungen und beim Inverkehrbringen in Kauf genommen. Es ist keine Regelung zum Verbot von GVO-Pflanzen, die nicht koexistenzfähig sind, vorgesehen.

Eine mögliche nachträgliche Anordnung dazu in § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG soll gestrichen werden. Die Regelungen zur Außerkraftsetzung der Guten Fachlichen Praxis durch private Vereinbarungen und rechtliche Fiktionen verschärfen die Problematik der notwendigen Transparenz für die Freihaltung von Kontaminationen durch GVO. Darüber hinaus wurden keine Regelungen für die Saatgutproduktion getroffen.

Völlig offen ist die Frage der Koexistenz bezüglich Honig und Pollen.

5. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16e nach Ihrer Einschätzung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht?

Die vorgesehenen Änderungen in den §§ 2 Abs. 2a 16 b und 16 e führen zu einer Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht. Für die Regelungen der §§ 8 und 9 GenTG kann ich die Auswirkungen nicht einschätzen.

Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2a GenTG)

1. Wie beurteilen Sie die Ausnahme von durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) als „sicher“ eingestuften gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes?

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2a GenTGE ermächtigt die Bundesregierung das Gentechnikgesetz für „Typen von gentechnisch veränderten Organismen“ mit einer Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen außer Kraft zu setzen.

Die Regelung ermöglicht die Freisetzung von GVO, die nicht zwingend eine Freisetzungsgenehmigung durchlaufen haben. Die Ermächtigung setzt mit einer Sicherheitseinstufung „als für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sicher“ durch die Kommission kein abgeschlossenes Freisetzungsverfahren voraus. Die Kriterien der Einstufung als sicher für die Mikroorganismen im Anhang II der Teil B der Richtlinie sollen entsprechend angewandt werden. Diese entsprechende Anwendung vernachlässigt den Unterschied zwischen höheren Pflanzen und Mikroorganismen.

Die Regelung genügt höchstwahrscheinlich nicht den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß einer erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Daran fehlt es vorliegend für den Zweck und das Ausmaß der Ermächtigung. Ein Zweck ist mit der Umsetzung der Richtlinie 90/219/EWG nur für § 2 Abs. 2 GenTGE genannt. Dieser Zweck kann jedoch für die Ermächtigung des § 2 Abs. 2a nicht herangezogen werden, da die Richtlinie 90/219/EWG nur für Mikroorganismen, nicht jedoch für gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere gilt. Auch das Ausmaß der Ermächtigung ist nicht klar bestimmt, da es für den Begriff „Typen von GVO“ an einer Legaldefinition fehlt.

2. Wie sind die „Einschließungsmaßnahmen“ definiert und sind sie geeignet die Sicherheit zu gewährleisten?

Nach der Regelung sollen die „Einschließungsmaßnahmen“ in den Anlagen geeignet sein, den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen. Begrenzen heißt nicht auszuschließen.

Die Regelung verwendet nicht der Begriff „gentechnische Anlage“ aus § 3 Nr. 4 GenTG, sondern es ist nur von „Anlagen“ die Rede, in denen Einschließungsmaßnahmen angewandt werden. Das kann heißen, dass die Regelungen der Gentechnikrichtlinie nicht angewandt werden. Eine Kontaktbegrenzung könnte danach auch ein Zaun sein.

- 3. Ist die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Pflanzen vor dem Hintergrund, dass Mikroorganismen und Pflanzen unterschiedliche Verbreitungsmechanismen haben, mit den im Gentechnikgesetz und im EU-Recht festgelegten Prinzipien – Schutz von Mensch und Umwelt, Step-by-step-Verfahren, Recht der Öffentlichkeit auf Transparenz – in Einklang zu bringen? Und wenn ja, wie?**

Mit großer Wahrscheinlichkeit widerspricht diese Regelung den Bestimmungen der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, da die dort vorgesehenen Genehmigungsschritte und den Anforderungen an Transparenz für die Freisetzungen dieser GVO entfallen würden.

Diese Regelung schafft eine völlig neue Kategorie von GVO außerhalb der Abgrenzung von Freisetzung und Inverkehrbringen und der daraus folgenden Regelungssystematik. Dafür ergibt sich aus der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG keine Rechtfertigung.

Um zumindest der geregelten Transparenz der Freisetzungsrichtlinie zu genügen, müssten alle Standorte für Ausnahmen in das Standortregister aufgenommen werden.

Verfahrenserleichterungen (§§ 8 und 9 GentG)

- 1. Welche Auswirkungen haben die in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Änderungen für S1/S2-Arbeiten?**

Keine Stellungnahme

Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b GentG)

- 2. Welche Rechtsfolgen hat die Einwilligung in eine nachbarschaftliche Vereinbarung über die Nicht-Einhaltung des Mindestabstands für den Einwilligenden (bzgl. Schadensausgleichsanspruch, Vorsorgepflichten usw.)?**

Der Schadensersatzanspruch aus § 36a GenTG entfällt vorbehaltlich einer abweichenden privatrechtlichen Regelung für den Einwilligenden. Darüber hinaus muss die Ernte des Einwilligenden auf gentechnische Kontaminationen geprüft werden, soweit die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden. Der Einwilligende muss danach seine Ernte nach der VO 1829/2001/EG kennzeichnen, da die möglichen Kontaminationen nicht mehr als technisch unvermeidbar zu betrachten sind.

- 3. Wie werden die Betroffenen darüber informiert bzw. wie sollten sie informiert werden um Sicherheit beim Umgang mit GVO zu gewährleisten und späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen? Welche Informationen benötigen sie?**

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist eine Informationspflicht der Betroffenen über die Rechtsfolgen einer Einwilligung nicht vorgesehen.

Eine solche Informationspflicht müsste die genannten Rechtsfolgen, den Haftungsentfall und der Kennzeichnungspflicht, sowie der Einhaltung der Guten fachlichen Praxis bezüglich der Ernte, Reinigung der Maschinen, zur Lagerung etc. enthalten.

- 4. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung, dass bei Nachbarn, die die für ihren Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt haben, davon ausgegangen wird, dass sie der Nichteinhaltung des Mindestabstands zustimmen? Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Nichterteilung von Auskünften eine Möglichkeit Konflikten vorzubeugen?**

Diese Regelung ist auch aus den unter Punkt 2 genannten Gründen abzulehnen.

- 5. Ist vom Recht des GVO-Anbauers auf Nichteinhaltung des Mindestabstands auszugehen, dem der Nachbar nur aktiv widersprechen kann, oder ist vom Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen, auf das er aktiv verzichten muss?**

Es ist klarzustellen, dass Einzelvereinbarungen zur Unterschreitung der Mindestabstände auch nach der gegenwärtigen Regelung nur möglich sein sollen, wenn die Abstandsregelungen ausschließlich dem Schutz des Anderen dienen. Diese Formulierung geht richtig davon aus, dass das Schutzziel Koexistenz nicht nur den Schutz des Nachbarlandwirts vor Kontamination beinhaltet, sondern auf den Erhalt tatsächlicher Wahlfreiheit der Landwirte der lebensmittel- und futtermittelverarbeitenden Betriebe und der Verbraucher zielen. Ich sehe keine Grundlage für eine Entscheidung des einzelnen Landwirts, zumal das Gesetz keine Vorgaben für die Frage macht, ob die Abstandsregelung ausnahmsweise nur seinem Nachbarn zum Schutz dient, oder allen anderen Schutzzwecken der Koexistenz. Schon wenn der Nachbar Pächter der Nachbarfläche ist, oder sich zur Ernte Lohndrescher bedient, dürfte er keine Einzelvereinbarung abschließen, da die Abstandsvereinbarungen praktisch auch Dritten dienen. Jede Nähe zu ökologisch wertvollen Gebieten schließt ebenfalls eine Einzelvereinbarung aus.

Von einem Recht auf Nichteinhaltung des Abstands des GVO-Anbauers ist daher grundsätzlich nicht auszugehen, da Abstandsregelungen Koexistenzregelungen sind, die weiter gehenden Schutz vermitteln als nur den zwischen zwei Landwirten.

Sollte der kaum denkbare Einzelfall der Regelung gegeben sein, dann ist von einem Recht des Nachbarn auf Einhaltung der Mindestabstände auszugehen.

- 6. Wie und durch wen wird kontrolliert, ob eine „Pflicht ausschließlich dem Schutz des anderen“ (§ 16b Abs. 1 Satz 4 GenTG-E) dient?**

Nach der vorgeschlagenen Formulierung muss eine Anzeige an die zuständige Behörde erfolgen. Meines Erachtens sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, gegebenenfalls eine Vielzahl solcher Einzelvereinbarungen auf die Frage ob die Nichteinhaltung der Guten Fachlichen Praxis nur dem Schutz des Anderen dient, zu überprüfen. Das Gesetz verlangt unbestimmt „Rechtzeitigkeit“ für diese Anzeige. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Prüfungsumfang abzustellen. Dieser Prüfung verlangt jedoch wie gezeigt eine Vielzahl von Einzelinformationen, die gegebenenfalls noch von der Behörde erfragt werden müssten. Ein Prüfungsprogramm dieser Frage ist weder im Gesetz noch in der Guten Fachlichen Praxis vorgesehen.

Die Pflichtverletzung bezüglich der Anzeige der Einzelvereinbarung kann nach dem vorliegenden Entwurf nicht durch die Behörden sanktioniert werden.

- 7. Wie erfahren Dritte von solchen Vereinbarungen, damit sie sich ggf. vor mittelbaren Verunreinigungen schützen können? Könnte der Eintrag solcher Flächen ins Standortregister hilfreich sein? Sehen Sie weitere Maßnahmen für erforderlich an, um die not-**

wendige Transparenz für Dritte (Verbraucher, Landwirte, Handel, Maschinenringe, Behörden) zu gewährleisten?

Nach dem gegenwärtigen Entwurf erfahren Dritte nicht von einer solchen Vereinbarung.

Um die notwendige Transparenz für Dritte zu sichern, müssten alle Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz, die für das Inverkehrbringen gelten auch auf den Einwilligenden bezogen werden.

8. Halten Sie die in § 16b Abs 1 vorgeschlagene Neuformulierung für ausreichend, um den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen auszuschließen?

Die vorgeschlagene Streichung des Satzes § 16b Abs. 1 – Die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erreichung der in § 1 Nr. 2 genannten Belange gewährleistet ist – führt dazu, dass es keine Möglichkeit für die zuständigen Behörden gibt, im Einzelfall den Anbau koexistenzfähiger Pflanzen zu untersagen. Die Formulierung muss daher erhalten bleiben.

9. Wie sieht das Monitoring aus bzw. wie müsste es ausgestaltet sein, damit festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis ausreichend sind bzw. von nachbarschaftlichen Absprachen keine weiteren Gefahren für die in § 1 Nr 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgehen?

Monitoring ist nach der Richtlinie 2001/18/EG zunächst durch den Inverkehrbringer der GVO entsprechend der Genehmigung zum Inverkehrbringen durchzuführen. Für MON 810 als bislang einziger zugelassener GVO zum Anbau in der Bundesrepublik muss der Inverkehrbringer einen Monitoringplan nachreichen. Grundsätzlich ist eine Regelung des Monitoring zu fordern. Das Monitoring dient dazu Auswirkungen des GVO auf die Umwelt festzustellen. Fachliche Standards an Monitoring können an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Voraussetzung für Monitoring ist die Kenntnis der Flächen, auf denen GVO angebaut werden, um Veränderungen im entsprechenden Umfeld kontrollieren zu können. Nachbarschaftliche Absprachen können zu einer Ausweitung des zu kontrollierenden Umfelds führen. Daher müssten diese Vereinbarungen und die entsprechenden Flächen den Zuständigen für das Monitoring jeweils bekannt gemacht werden.

10. Wie garantiert das Gesetz, dass § 1 umgesetzt wird, wenn in der Praxis oder in der Forschung Erkenntnis über Koexistenzprobleme auftauchen?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 8 für das Inverkehrbringen. Problematisch ist insbesondere die fehlende Klarheit bezüglich der Zuständigkeit von nachträglichen Maßnahmen.

11. Welche Schlussfolgerung müsste nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber aus der Tatsache ziehen, dass dieses Jahr erstmals in der Bundesrepublik transgener Durchwuchsmais nachgewiesen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion zur Koexistenz und ihre Sicherung durch Sicherheitsabstände?

Im Entwurf zur Guten Fachlichen Praxis wird die Frage des Durchwuchsmais berücksichtigt.

11. Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der unter anderem in der Stellungnahme des Bundesrates erhoben wird, ein öffentlich zugängliches Standortregister würde sog. Feldbefreiungen erleichtern sowie die daraus abgeleitete Forderung nach Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters?

Der Vorwurf ist nach offiziellen Angaben des Bundesministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf schriftliche Fragen zu diesem Zusammenhang falsch. Danach ergibt sich für die Jahre nach der Einführung des Standortregisters im Februar 2005 kein Zusammenhang zwischen den Angaben im Standortregister und so genannten Feldbefreiungen.

12. Wie interpretieren Sie den Inhalt des § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes?

Der § 16 Abs. 3 ist eine Übernahme der entsprechenden Regelung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.

13. Wie bewerten Sie Streichung der vom Gesetzgeber genannten konkreten Vorgaben in § 16b zur Verordnung der guten fachlichen Praxis sowie die Streichung des Verbots eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn bei ihrem Anbau die Erreichung der Schutzziele des Gesetzes nicht gewährleistet werden kann?

Diese Streichung ist nicht hilfreich, da § 16 b rechtliche Grundlage und Auslegungshilfe für die Umsetzung der Guten Fachlichen Praxis ist. Bezüglich der Streichung verweise ich auf die Antwort zu Frage 8.

14. Wie vertragen sich die Änderungen im GenTGE in § 16 b, wonach zukünftig Privatabsprachen über Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis getroffen werden können, mit den gentechnikrechtlichen Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (Monitoring) sowie der Koexistenz? Wie bewerten Sie es, dass diese Privatabsprachen auch hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind?

Keine Stellungnahme.

15. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen - vor allem in § 16b – Ihrer Auffassung nach eine Verbesserung oder Verschlechterung des geltenden Rechts im Hinblick auf die Sicherung der Koexistenz, gute fachliche Praxis und den Schutz vor Kontaminationen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Sie sind aus den genannten Gründen eine Verschlechterung.

Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§ 16e GentG)

1. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten von den §§ 16a und 16b in Bezug auf GVOs, die nur eingeschränkt zugelassen sind - wie z.B. bei der Amflora-Kartoffel geplant, die nur zur industriellen Verwertung, nicht aber als Lebens- und Futtermittel eingesetzt werden soll?

Ausgeschlossen werden sollen die Verpflichtung der Anmeldung zum Standortregister und zur Einhaltung der Regelungen zum Umgang der Guten Fachlichen Praxis für GVO von denen vorausgesetzt wird, dass sie nicht als Lebensmittel oder Futtermittel in den Verkehr gebracht werden.

Problematisch ist diese Ausnahmeregelung bezüglich der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/18/EG.

Die Regelung ist kontraproduktiv, da insbesondere die Vorgaben für eine stoffliche Trennung bei GVO die nicht für die Lebensmittel und Futtermittelproduktion dienen, der genauen Kontrolle des Gentechnikgesetzes unterliegen müssen. Bei Vermischungen sind die Risiken für diese GVO völlig ungeklärt, da sie kein Genehmigungsverfahren für die entsprechenden Anwendungen durchlaufen haben.

2. *Wie kann der Eintrag solcher GVOs in die Lebens- und Futtermittelkette vermieden und für die nötige Transparenz gesorgt werden?*

Die Regelungen des § 16 b Nr. 2 und 4 bezüglich der Vorsorge beim Anbau, Förderung, Lagerung und Weiterverarbeitung sind zu untermauern durch Rechtsverordnungen zur Guten fachlichen Praxis mit diesen speziellen GVO.

Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten (§ 25 Abs. 7 GentG)

1. *Ist es gerechtfertigt, bestimmten Behörden in Eigenverantwortung die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes zu übertragen, obwohl die Überwachung Länderaufgabe ist?*

Nein. Es widerspricht den Regelungen zum Förderalismus.

2. *Trifft es zu, dass das Bundessortenamt laut Standortregister als Bewirtschafter Anbauversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführt, bei denen es weder Besitzer der Anbauflächen noch Arbeitgeber der mit dem Anbau befassten Personen ist?*

Keine Stellungnahme.

3. *Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die zuständigen Überwachungsbehörden tätig werden mussten, um das Bundessortenamt zur Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zu bewegen?*

Keine Stellungnahme.

4. *Sehen Sie Auswirkungen auf die Sicherheit, die Transparenz und auf die Akzeptanz der grünen Gentechnik in der Öffentlichkeit, wenn für die Behörden nicht dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen?*

Auswirkungen auf die Sicherheit und Transparenz können gegeben sein. Zwar sind Behörden durch die Verfassung an die Einhaltung an Recht und Gesetz gebunden. Unabhängig von diesem Grundsatz sind im Verwaltungsfachrecht grundsätzlich auch Bundesbehörden den Regelungen der Gesetze und ihrer jeweiligen landesrechtlichen Kontrolle unterworfen.

5. *Wie beurteilen Sie die im vorliegenden GentGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16 e – hinsichtlich der Überwachungs-, Auskunfts-, und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden?*

Die Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten werden bezüglich Freisetzen und der Vorsorge beim Inverkehrbringen wesentlich eingeschränkt.

Behördliche Anordnungen (§ 26, Abs 5, Satz 4 GentG)

- 1. Wie wird sichergestellt, dass der GVO wirklich zerstört ist bzw. wie kann die zuständige Behörde dies überwachen?***

Keine Stellungnahme

- 2. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Einträgen in der Futter- und Lebensmittelkette kommt?***

Eine Sicherstellung dass es nicht zu Einträgen kommt, ist nur bei durch die Behörde kontrollierten sofortigen und vollständigem Abtransport zur unmittelbaren und vollständigen Verarbeitung GVO gegeben. Dies ist tatsächlich bei größeren Mengen nicht möglich. Daher kann eine solche Anordnung nur in Ausnahmefällen und bei kleinen Mengen, die unmittelbar verarbeitet werden können, erteilt werden.

- 3. Reicht es aus, schädliche Auswirkungen auf die auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter auszuschließen oder sollten auch solche auf die in § 1 Nr. 2 genannten Rechtsgüter vermieden werden?***

Keine Stellungnahme

Gute fachliche Praxis (GenTPflEV)

- 1. Wie beurteilen Sie die in der Verordnung zur Guten fachlichen Praxis vorgenommenen Begriffsbestimmungen zur „benachbarten Fläche“ und zum „Nachbarn“? Ist die Ausparung nicht bewirtschafteter Flächen wie FFH- und Naturschutzgebieten zu rechtfertigen, wenn die Zweckbestimmungen des Gentechnikgesetzes nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen weitgehenden Schutz vor GVO-Einträgen erfordern?***

Meines Erachtens ist in der vorgeschlagenen neuen Regelung inhaltlich der Rahmen für eine andere Definition für benachbarte Flächen gegeben. Im Wortlaut des geänderten § 16 b Abs. 3 Nr. 2 heißt es:

... beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und bei der Herstellung und Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, Maßnahmen um Einträge in andere Grundstücke zu verhindern sowie Auskreuzungen in Kulturen benachbarter Flächen und die Weiterverbreitung durch Wildpflanzen zu vermeiden.

Andere Grundstücke sind nach dem Wortlaut nicht nur benachbarte Flächen, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden.

Insoweit ist die Definition der benachbarten Fläche der Guten Fachlichen Praxis zu eng. Dies gilt insbesondere weil zwei Forderungen der Nr. 2 keine Umsetzung durch diese enge Definition finden.

2. Welche Abstandsregelungen halten Sie für erforderlich, um das Vorsorgeprinzip beim Schutz von FFH- und Naturschutzgebieten wirksam werden zu lassen?

Die Frage ist nicht allgemein zu beantworten, weil es auf den Schutzzweck des FFH- bzw. Naturschutzgebiet und auf die örtlichen Besonderheiten ankommt.

3. Sehen Sie die unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 150 m und 300 m als sachlich begründet?

Nein.

4. Davon ausgehend, dass trotz der Einhaltung der in der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung genannten Sicherheitsabstände von 150 bzw. 300 Metern Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden können – ist Ihrer Meinung nach eine solche Kontamination als zufällig bzw. technisch unvermeidbar zu bezeichnen und wenn ja, warum?

Nein, Kontaminationen sind weder als zufällig noch als unvermeidbar zu bezeichnen.

5. Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung des „Bewirtschafters“ als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Nr. 13a-neu)?

Keine Stellungnahme

Imker

Der Gesetzentwurf und die Entwürfe verschiedener Verordnungen sehen keine speziellen Regelungen für Imker vor.

1. Sind die Belange der Imker Ihrer Ansicht nach ausreichend gewahrt?

Nein. Die Belange von Imkern sind nicht gewahrt.

2. Ist sichergestellt, dass aus der Verschleppung von GVO durch Bienen keine Haftungsrisiken für Imker resultieren?

Ein Haftungsrisiko für Imker kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. Es besteht ein Regelungsbedarf in dieser Frage.

3. Welchen Schutz bietet nach Ihrer Meinung das bestehende bzw. nach der geplanten Novellierung geänderte Gentechnikgesetz der Imkerei vor Kontaminationen des Honigs durch Spuren transgener Pflanzen und wurden aus Ihrer Sicht die Interessen der Imkerei im Entwurf der Gentechnik- Pflanzen-Erzeugungsverordnung ausreichend berücksichtigt?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

4. *Welche gentechnikrechtlichen Regelungen hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind (wie zum Beispiel gentechnisch veränderte Kartoffeln der Firma BASF) sind notwendig, um den Schutz von Mensch, Umwelt und Landwirten sowie Imkern vor einer Verunreinigung ihrer Produkte zu gewährleisten? Wird der vorliegende GenTGE diesen Anforderungen gerecht?*

Keine Stellungnahme

Testkosten

1. *Wer muss für Tests auf das Vorhandensein von GVO aufkommen? Welche Alternativen sehen Sie hierzu?*

Keine Stellungnahme

Kennzeichnung

1. *Wie beurteilen Sie die vorgesehene Änderung der Kennzeichnungsverordnung, dient sie der Aufklärung der Verbraucher?*

Keine Stellungnahme

2. *Wie können Verbraucher bisher erkennen, ob Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Produkte von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden?*

Keine Stellungnahme

Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

Keine Stellungnahme

Haftungsregelungen

1. *Schaffen die Haftungsregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Novellierung des Gentechnikgesetzes Rechtssicherheit sowohl für Landwirte, die transgene Pflanzen anbauen wollen als auch für Landwirte, die keine transgenen Pflanzen anbauen wollen und wenn nein, was muss geändert werden?*

Es fehlt an einer klaren Haftungsregelung für die Fälle der Kontaminierung unter 0,9 %.

2. *Wie setzt das Gentechnikgesetz um, dass die Bundesländer bei Kontrollen Einträge gentechnisch veränderter Organismen in Futter- und Lebensmittel über 0,1 Prozent nicht*

mehr als „technisch unvermeidlich“ und „zufällig“ akzeptieren, hingegen die Haftung erst ab 0,9 Prozent greifen soll?

Keine Stellungnahme

- 3. *Wie bewerten Sie die Ablehnung eines Haftungsfonds durch die Saatgutindustrie bzw. einer Versicherung zum Ausgleich von Kontaminationen durch die Versicherungswirtschaft und welche Konsequenzen hat diese Verweigerung für die landwirtschaftlichen Betriebe?***

Keine Stellungnahme

- 5. *Wie würde sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf das Wort „insbesondere“ in der Haftungsregelung (§ 36a) auf die Ansprüche von Betroffenen bei einem Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen auswirken?***

Bislang nicht bekannte Auswirkungen durch GVO wären von Ansprüchen auf Haftung ausgeschlossen, da sie nicht in der Aufzählung enthalten wären und die Aufzählung ohne den Begriff „insbesondere“ rechtstechnisch als abschließend gelten würde.

Katrin Brockmann
Rechtsanwältin

Berlin, den 23.11.2007